

Vorsteuerabzugsberechtigung trotz Rechnungsmängel

■ BFG vom 24.01.2023, RV/2100855/2017

Die Beschwerdeführerin (Bf.) betreibt ein Hochbauunternehmen und hat ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (31.03.). Im Zuge einer Außenprüfung wurde der Abzug von in Rechnungen von Subunternehmern ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträgen als Vorsteuern wegen Rechnungsmängeln versagt. Gegen die im Anschluss an die Außenprüfung ergangenen Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 2000 – 2003 richtete sich die Beschwerde. Insbesondere wurden hierbei die überzogenen formalen Anforderungen (unrichtige oder fehlende Anschriften des Rechnungslegers etc.) beanstandet.

Das BFG hatte über die Beschwerde unter Beachtung der seit Erlassung der Bescheide ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu erkennen.

Das Finanzamt hatte im Zuge der Außenprüfung den Vorsteuerabzug **ausschließlich aufgrund formaler Gründe** versagt.

Grundsätzlich steht ein Vorsteuerabzug nur zu, wenn der leistende Unternehmer diese gesondert in einer Rechnung ausweist. Die Rechnung hat dabei den Anforderungen des § 11 Abs. 1 UStG zu entsprechen (ausgenommen davon sind Leistungen, bei denen z.B. die Steuerschuld gem. § 19 UStG auf den Abnehmer übergeht etc.). Aus unionsrechtlicher Sicht wurde mit der RechnungsRL 2001/115/EG bestimmt, dass der Unternehmer eine Rechnung besitzen muss, die den Pflichtangaben der RechnungsRL entsprechen muss. Davor hatten die Mitgliedstaaten selbst einen relativ großen Spielraum, die Anforderungen an eine Rechnung zu definieren. So konnte auch bspw. ein anderes Dokument an die Stelle einer Rechnung treten. Seit dem Ergehen der MwSt-RL 2006/112 geht der EuGH jedenfalls davon aus, dass Rechnungen, die gem. Art 220 leg. cit. ausgestellt sind, nur jene in der Richtlinie genannten Angaben enthalten müssen und die Mitgliedstaaten den Vorsteuerabzug von keinen weiteren Voraussetzungen mehr abhängig machen können.

Betreffend die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Vorsteuerabzug vom Vorliegen einer Rechnung abhängig ist, führt der EuGH in seiner Rechtsprechung aus, dass der Vorsteuerabzug den Besitz eines Rechnungsdokuments voraussetzt und der Vorsteuerabzug folglich erst in jenem Erklärungszeitraum möglich ist, in dem die Leistung bewirkt und der Steuerpflichtige im Besitz einer Rechnung ist. Zur Frage, ob bei Fehlen einzelner Rechnungsmerkmale der Vorsteuerabzug zusteht, vertritt der EuGH die Rechtsansicht, dass **die Anforderungen weder einen Vorsteuerabzug unmöglich machen dürfen noch ihn übermäßig erschweren** dürfen. Der EuGH begründet dies damit, dass die **Finanzverwaltung nicht auf die Prüfung der Rechnung beschränkt ist**, sondern **auch Informationen zu prüfen** hat, die der **Steuerpflichtige im Rahmen einer Prüfung vorlegt**. Das **Versagen des Vorsteuerabzugs** ist demnach **wegen formeller Mängel nicht möglich, insofern die materiellrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Formelle Mängel können aber dann zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs führen**, wenn sie den **sicheren Nachweis hindern**, dass die **materiellen Anforderungen erfüllt** sind.

Da vom Finanzamt nur formale Gründe beanstandet wurden und das Fehlen materieller Anforderungen aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr nachgewiesen werden konnte, wurde der Beschwerde Folge gegeben und der Vorsteuerabzug steht zu.

Im Wirtschaftsjahr 2002/2003 wurden Vorsteuern aus nicht abzugsfähigen Repräsentationsaufwendungen gekürzt. Diese Kürzung wurde jedoch nicht bestritten und da die Vorsteuerbeträge nicht aufgrund behaupteter Rechnungsmängel vom Finanzamt gekürzt wurden, wurde die Beschwerde gegen den Umsatzsteuerbescheid 2003 als unbegründet abgewiesen.

Das BFG ließ in seiner Entscheidung die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zu.

Autor:

Mag.^a Andrea Korner (Steuerberaterin in Graz)

Dieser Artikel wurde dem monatlich erscheinenden Fachmagazin „Umsatzsteuer Aktuell“ (Ausgabe 218/April 2023) entnommen.

Die „Umsatzsteuer Aktuell“ erscheint 12 x jährlich im Bilanz-Verlag und ist sowohl Online als auch im Print-Format erhältlich.

Nähere Informationen: www.bilanzbuchring.at



